

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Frau
Iris Kappel
Geschäftsstelle Bezirksvertretung Mitte
und Eilpe/Dahl

Umweltamt

Rathaus I, Verwaltungshochhaus (Bauteil C,
Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Heinz-Jörg Gimpel, Zimmer C.514
Tel. (02331) 207 4782
Fax (02331) 207 2482
E-Mail heinz-joerg.gimpel@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Email vom 11.04.2016

Mein Zeichen, Datum
69.5, 14.04.2016

**Vorschlag zur Tagesordnung der SPD-Fraktion für BVM 20.04.2016 - Lärmbelästigung
Wirtschaftshof St.-Josefs-Hospital**

Stellungnahme

Ein Anwohner des St.-Josef-Hospitals, Dreieckstraße 17, 58097 Hagen beklagt, dass

1. die Müllpressen (s. Anlage, Bild 1) des Hospitals in den schutzwürdigen Zeiten (Sonn- und Feiertags) betrieben und
2. für die Beschickung der Müllpressen Rollcontainer (s. Anlage, Bild 2) benutzt werden, deren Fahrgeräusch

in Summe zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen untersagt sind. Die Verwaltung habe trotz Kenntnis dieser Sachlage es bisher nicht für erforderlich gehalten, die Leitung des Krankenhauses auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Müllpressen dürfen nach § 7 i. V. m. Nr. 31 des Anhangs der 32. BImSchV werktags in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden. In der restlichen Zeit dürfen die durch den Betrieb der Pressen verursachten Geräusche die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Die Umgebung des St.-Josefs-Hospitals ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft mit einem einzuhaltenden Immissionsrichtwert zur Tagzeit von 55 dB(A) und zur Nachtzeit von 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Wert zur Tagzeit um 30 dB(A) und zur Nachtzeit um 20 dB(A) nicht überschreiten.

Auf Grund einer Nachbarbeschwerde über Lärm wurde am 19.11.2012 eine (erste) Überprüfung vor Ort durch die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen durchgeführt und Folgendes festgestellt::



Die Müllpressen werden nach Angaben der Geschäftsleitung nur tagsüber in der Zeit nach 07:00 und vor 20:00 Uhr betrieben. Ein Pressvorgang dauert ca. 5 Minuten, wobei nach Aussage des damals anwesenden Hausmeisters bis zu vier mal täglich die Pressen gefüllt und bedient werden.

Eine orientierende Messung ergab, dass der an der nächstgelegenen Wohnnutzung auftretende liegende Immissionspegel durch das Pressgeräusch bei ca. 49 dB(A) lag.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Lärm der Müllpressen war danach auszuschließen. Die Geschäftsleitung des Hospitals wurde auf die Vorschriften der 32. BImSchV hingewiesen und belehrt, die Müllpressen an Sonn- und Feiertagen nicht zu betreiben.

Auf Grund einer weiteren Nachbarbeschwerde erfolgte Mitte 2013 eine erneute Überprüfung des Hospitals. Die Geschäftsleitung erklärte, dass aus hygienerechtlichen Gründen ein Betrieb der Müllpressen auch an Sonn- und Feiertagen unumgänglich sei und man einen Antrag auf Befreiung vom Verbot des Sonn- und Feiertagsbetriebes nach § 7 (2) der 32. BImSchV stellen wolle.

Der Antrag traf mit Datum vom 20.08.2013 beim Umweltamt der Stadt Hagen ein und wurde mit Datum vom 01.10.2013 auf Grund des öffentlichen Interesses an einem ungehinderten Betrieb des Hospitals genehmigt, mit dem Tenor, dass die Müllpressen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 – 12:30 Uhr für maximal 30 Minuten betrieben werden dürfen.

Der hiesigen Behörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Pressen außerhalb der jetzt erlaubten Zeiten betrieben werden. Verstöße gegen die Vorschriften der 32. BImSchV liegen damit nicht vor.

Zusätzlich erfolgte am 31.07.2013 eine qualifizierte Messung der Geräusche durch die Müllpressen und des Fahrgeräusches der Rollcontainer, durch den Mess- und Prüfdienst der gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde. Die Messung ergab einen Beurteilungspegel von 52 dB(A), der zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nach TA Lärm war damit eingehalten.

Um gute nachbarschaftliche Verhältnisse herzustellen bzw. zu pflegen, wurden seitens des St.-Josefs-Hospitals weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung erwogen. Die Müllpressen waren Eigentum der Hagener Entsorgungsbetriebe und durften nicht verändert werden. Die Rollcontainer waren bereits zur Geräuschminderung mit Gummi- bzw. Kunststoffräder ausgerüstet. Zusätzlich wurde daher eine Gummimatte ausgelegt (s. Bild 2, linke Seite), auf der die Hauptfahrbewegungen stattfinden.

Die Maßnahmen waren insofern erfolgreich, da (auf Grund weiterer Nachbarbeschwerden) am 15.03.2016 eine erneute Messung erfolgt ist, die einen Beurteilungspegel von 42 dB(A) ergab.

Fazit: In einem Gemeinwesen ist es nicht möglich, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen. Deshalb werden im BImSchG nur erhebliche Belästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen eingestuft. Es ist daher durchaus möglich, dass Anlieger den Betrieb einer benachbarten Anlage hören und als belästigend empfinden können, ohne dass dies gegen die Regelungen des BImSchG bzw. des untergesetzlichen Regelwerks verstößt.

Keine der Überprüfungen und keine der Messungen des in Rede stehenden Betriebshofes hatten die Feststellung einer erheblichen Belästigung zum Ergebnis. Dass die Betriebsgeräusche des Hofes gleichwohl von der Nachbarschaft als störend empfunden werden, ist nachvollziehbar. Es

liegen aber keine Tatsachen vor, die ein verwaltungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gimpel

(Gimpel)

Anhang



Bild 1



Bild 2